

Haushaltssatzung 2002

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2001 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1998 (BGBl. I S. 1887) mit Berichtigung vom 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3158), und der Beitragsordnung vom 30. November 1998 folgende

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2002 01.01.2002 bis 31.12.2002

beschlossen.

I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

in Einnahmen und Ausgaben mit EURO 11.212.200,--

festgestellt.

II. **Nicht** im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, **EURO 5.200,--** nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EURO 16.000,--	EURO	30,--
b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 16.000,-- bis EURO 36.000,--	EURO	45,--
c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 36.000,-- bis EURO 72.000,--	EURO	60,--
d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 72.000,-- bis EURO 103.000,--	EURO	100,--
e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 103.000,-- bis EURO 154.000,--	EURO	150,--
f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 154.000,-- bis EURO 307.000,--	EURO	300,--
g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 307.000,-- bis EURO 1.023.000,--	EURO	600,--
h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb		

über EURO 1.023.000,--	EURO 2.400,--
2. kammerzugehörigen Kapitalgesellschaften	
a) ohne Ertrag oder mit Verlust sowie Komplementärgesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 1 der Beitragsordnung	EURO 75,--
b) kammerzugehörigen Kapitalgesellschaften mit (positivem) Ertrag mindestens bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 103.000,-- gelten die Ziffern 1 e) bis 1 h).	EURO 150,--
3. Kammerzugehörigen mit mehr als 500 Beschäftigten unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Rechtsform	EURO 20.000,--

Der **EURO 2.400,--** übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.

IV. Als Umlagen sind **0,29 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EURO 15.340,--** zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2002.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2002 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder auf Grund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer III. 1 a) bzw. Ziffer III. 2 a) veranlagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2001 veröffentlicht.

Heilbronn, 5. Dezember 2001

Günter Steffen
Präsident

Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer